

Grundlage für die gesamte Finanz-, Wirtschafts- und Kassenführung des Regionssportbundes Hannover e.V. nachfolgend „RSB“ genannt ist die steuerliche Grundlage der Abgabenordnung sowie die Finanzordnung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. nachfolgend „LSB“ genannt.

Für den RSB gelten darüber hinaus folgende Richtlinien:

## 1. Haushaltsplan

### 1.1 Bestandteile des Haushaltsplanes

Der Gesamthaushaltsplan des RSB wird nach dem jeweils gültigen Steuerrecht erstellt.

### 1.2 Aufstellungsverfahren

Für die termingerechte Aufstellung des Haushaltsplanes gilt das nachstehende Verfahren:

- a) Aufstellung eines Entwurfes durch den Vorstand Finanzen und Verwaltung,
- b) Beratung im Vorstand und Vorbereitung als Haushaltsplanvorschlag für den Sporttag,
- c) Beschlussfassung des Haushaltsplanes durch den Sporttag.

### 1.3 Grundsätze für die Veranschlagung

- a) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke können zusammengefasst unter einer Haushaltsstelle mit der Bezeichnung „sonstige Ausgaben“ veranschlagt werden.
- b) Die Personalkosten und die Aufwandsentschädigungen sind im Haushalt getrennt nach Kosten für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter zu veranschlagen.

## 2. Haushaltswirtschaft

### 2.1 Beiträge

Die von den Vereinen zu zahlenden Beiträge sind in zwei Raten zu entrichten. Die erste Teilzahlung ist bis zum 31.3. und die zweite bis zum 31.5. fällig. Bei einer Gesamtbeitragszahlung bis € 300,00 ist diese am Ende des 1. Quartals fällig. Soweit es die Finanzlage erfordert, können durch Beschluss des Vorstandes auf die zu zahlenden Beiträge Abschlagszahlungen erhoben werden.

### 2.2 Ausgaben

Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit die erforderliche Deckung durch entsprechende Einnahmen gewährleistet ist.

## 2.3 Verwaltung der Fachverbände und Sportringe

Die für die Verwaltung der Fachverbände und Sportringe vorgesehenen Mittel werden im Haushaltsplan veranschlagt. Die Aufteilung auf die einzelnen Fachverbände erfolgt durch den Vorstand.

## 2.4 Reisekosten

Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes gezahlt. Anspruch auf Zahlung von Reisekosten besteht nur bei Sitzungen durch den Vorstand einberufen wurden.

Reisen von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes und seiner Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Für Reisen eines Vorstandsmitgliedes außerhalb des RSB ist die Zustimmung des Vorstandes nach § 26 BGB erforderlich.

Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Terminwahrnehmung für den RSB stehen, können mit der Reisekostenabrechnung erstattet werden.

## 2.5 Berichtspflicht des Vorstandes Finanzen und Verwaltung

Dem Vorstand ist vom Vorstandes Finanzen und Verwaltung unverzüglich zu berichten, wenn

- a) durch zu erwartende Mindereinnahmen oder Mehrausgaben der Ausgleich des Haushaltsplanes gefährdet ist;
- b) erhebliche Haushaltsüberschreitungen bzw. Unterschreitungen in den einzelnen Haushaltsansätzen eingetreten oder zu erwarten sind.

## 2.6 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben

- a) Bei überplanmäßigen Ausgaben entscheidet bei Überschreitung des Haushaltsansatzes bis max. € 20.000 der Vorstand und darüber hinaus der Sporttag.
- b) Bei außerplanmäßigen Ausgaben bis max. € 20.000 der Vorstand und darüber hinaus der Sporttag.
- c) Darlehen genehmigt der Sporttag im Rahmen des Haushaltsplanes.
- d) Über die Inanspruchnahme von Kassenkrediten entscheidet der Sporttag.

## 2.7 Nachtragshaushalte

Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Vorstand beschließt und vom Sporttag genehmigen lässt.

## 3. Säumnisgebühren

Der RSB kann von seinen Mitgliedsvereinen Gebühren erheben, wenn

- a) Verwendungsnachweise
- b) Bestandserhebungen
- c) Beitragszahlungen

rückständig sind, bzw. durch Mahnung eingefordert werden müssen. Die Gebührenfestsetzung wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Hauptausschuss beschlossen und den Mitgliedsvereinen durch das Mitteilungsblatt des RSB bekanntgegeben.

## 4. Haushaltübersicht

Der Vorstand Finanzen und Verwaltung legt dem Vorstand halbjährlich eine Haushaltsübersicht nach den Ist-Zahlen der Buchführung zur Unterrichtung vor, alle 2 Jahre hat dies frühzeitig, vor der Beschlussfassung auf dem Sporttag zu erfolgen.

## 5. Kassenprüfung

- 5.1 Auf dem Sporttag sind gemäß § 15 1.d) der Satzung vier Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.
- 5.2 Die Kassenprüfer wählen aus ihren Reihen einen Obmann.
- 5.3 Die Kassenprüfer führen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchzuführen. Über jede Prüfung ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Abschlussbericht wird vom Sporttag entgegengenommen.
- 5.4 Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
- 5.5 Über die Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer hinaus ist der RSB berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung von Zuschüssen bei den Empfängern unmittelbar zu prüfen.

Soweit es der Prüfungszweck erfordert, kann dabei die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers und dessen Mittel ausgedehnt werden.

*Die Finanzordnung des Regionssportbundes Hannover e.V. ist auf Beschluss des 23. ordentlichen Sporttages am 16.6.2018 in Kraft getreten.*